

Stand 24.Juni 2021

## **Merkblatt zum Förderprogramm**

# **Betriebliche Weiterbildung**

### **Sonderprogramm im Rahmen des Förderprogramms Fachkurse,**

**finanziert aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen  
der Reaktion auf die Covid-19 Pandemie (REACT EU),**

**Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“**

- Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg, Referat Steuerung Europäischer Sozialfonds, ist für den ESF in der Förderperiode 2014 bis 2020 zwischengeschaltete Stelle der Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 123, Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und in dieser Funktion für die zweckentsprechende Verwendung der ihm zugewiesenen Gelder aus dem ESF und REACT-EU verantwortlich.
- Die Förderung erfolgt auf Basis des operationellen Programms "Chancen fördern" des ESF in Baden-Württemberg, Förderperiode 2014-2020, unter dem thematischen Ziel „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“ (AZ: 4-4305.827/5\_3).

## **1. Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen**

Die Konjunkturkrise infolge der COVID-19-Pandemie hat auch Baden-Württemberg voll erfasst. Mit diesem Förderprogramm zur betrieblichen Weiterbildung unterstützt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus die baden-württembergische Wirtschaft, insbesondere die zahlreichen kleinen und mittleren Betriebe in Baden-Württemberg bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie. Viele Betriebe reagieren auf die Krise mit Kurzarbeit, um ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu halten. Es eröffnet sich die Chance, die freiwerdende Zeit für eine berufliche Qualifizierung zu nutzen, auch im Hinblick auf die neuen digitalen Herausforderungen und die langfristige Umstellung auf eine klimaneutrale Wirtschaft. Damit werden die baden-württembergischen Betriebe in ihrer Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit stabilisiert und gefestigt.

Mit diesem Programm unterstützt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus baden-württembergische Betriebe und ihre Beschäftigten, um eine stabile Erholung der Betriebe zu unterstützen und zudem Beschäftigte und Betriebe auf die fortschreitende Digitalisierung und die langfristige Umstellung auf eine klimaneutrale Wirtschaft vorzubereiten. Eine Bezuschussung der Kursgebühren soll betriebliche Weiterbildung attraktiver machen. Das Förderprogramm ergänzt die Fördermöglichkeiten der Arbeitsagenturen im niederschweligen Bereich.

Der Zuschuss wird vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus aus REACT EU-Mitteln der Europäischen Union finanziert. Mit der REACT-EU-Initiative stellt die Europäische Union zusätzliche Mittel zur Verfügung, um die Folgen der COVID-19-Pandemie abzumildern. Sie sollen zu einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft beitragen und eine Brücke zur Förderperiode 2021-2027 bilden.

Der Zuschuss wird im Rahmen der verfügbaren Mittel entsprechend dem Unionsrecht in der jeweils geltenden Fassung, v. a. der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ESF-Verordnung), der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (Allgemeine Strukturfondsverordnung) sowie dem in Bezug auf dessen Umsetzung einschlägigen nationalen Rechts sowie den nationalen Förderfähigkeitsregelungen gewährt. Auf die Nebenbestimmungen zur ESF-Förderung (NBest-P-ESF BW) wird hingewiesen.

Die Rechtsgrundlagen finden Sie im Internet unter [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de).

**Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.**

## **2. Verwendungszweck**

Gefördert werden betriebliche Anpassungsfortbildungen, die dem Erwerb, dem Erhalt oder der Erweiterung von beruflichen Kenntnissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kompetenzen dienen.

**Nicht förderfähig** sind

- Kurse, die den Verkauf, den Vertrieb oder die Anwendung von eigenen Produkten schulen.
- Schulungen zur Erlangung eines Führerscheins oder einer Fahrerlaubnis (betriebliche Anpassungsfortbildungen für Berufskraftfahrer/innen sind förderfähig).
- Kurse, die der allgemeinen Lebensführung dienen, zum Beispiel Kurse, die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung oder der sportlichen und künstlerischen Betätigung dienen.
- Kurse, in denen Inhalte oder Methoden oder die Technologie von L. Ron Hubbard angewandt, gelehrt oder in sonstiger Weise verbreitet werden.
- Kurse, in denen menschenverachtendes, extremistisches oder sexistisches Gedankengut gelehrt oder in sonstiger Weise verbreitet wird.

### Lernformate

Förderfähig sind Präsenzformate und digitale Formate sowie Kombinationen hiervon (Blended Learning).

Alle Lernformate erfordern den Einsatz realer Dozentinnen/Dozenten während der kompletten Schulung. Gruppenarbeit unter der Anleitung/Betreuung einer Dozentin/eines Dozenten zählt zu den Unterrichtseinheiten und ist auch im Rahmen eines digitalen Formates zulässig.

Individuelle Selbstlernphasen mit Online-Material (ohne reale/n Dozent/in) zählen nicht zu den Unterrichtseinheiten. Sie können allenfalls ergänzend eingesetzt werden.

Selbst-Lernprogramme sowie alle anderen Formate ohne reale Dozentin/realen Dozenten werden nicht bezuschusst.

### Nachweis der Teilnahme an digitalen Lernformaten

Die Teilnahme an digitalen Lernformaten ist grundsätzlich zu dokumentieren

- entweder über ein digitales Anwesenheitsverfahren, das von der Dozentin/dem Dozenten oder einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters des Zuwendungsempfängers unterschrieben ist
- oder über die von der Dozentin/dem Dozenten oder einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter des Zuwendungsempfängers unterschriebene Erfassung des Namens des geschulten Betriebs, des Kursdatums und des Schulungsthemas.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind öffentliche und private Weiterbildungsträger die mit ihrem beruflichen Weiterbildungsangebot schon mindestens 3 Jahre am Markt sind.

Die Antragsteller müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internet-Zugang) verfügen, um die Anbindung an die Zuschuss-Management-Seite (ZuMa) der L-Bank zu gewährleisten sowie die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation, insbesondere die Daten aus den Teilnahmefragebogen in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

ZuMa ist eine Internetanwendung der L-Bank zur elektronischen Abwicklung von bewilligten Zuwendungen aus den Mitteln der Europäischen Union.

Zudem müssen die antragstellenden Weiterbildungsträger die notwendige Zuverlässigkeit besitzen, insbesondere müssen sie die Gewähr für eine merkblattkonforme Durchführung der Förderung bieten. Liegen Anhaltspunkte für eine nicht merkblattkonforme Durchführung der Förderung vor – hierzu zählen beispielsweise auch Unstimmigkeiten im Hinblick auf die Zielgruppenzugehörigkeit, die Weitergabe des Zuschusses, das Monitoring oder unzureichende Unterlagen im Rahmen des Verwendungsnachweises – kann die Bewilligungsbehörde entscheiden, dass ein Weiterbildungsträger während der Laufzeit des Förderprogramms nicht mehr bezuschusst wird.

#### Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind:

- Weiterbildungsträger, die Produkte herstellen, vertreiben oder vermarkten und deren Anwendung schulen.
- Öffentliche, private und kirchliche Hochschulen mit oder ohne staatliche Anerkennung sowie deren rechtlich unselbständigen Institute und sonstigen rechtlich unselbständigen Einrichtungen.
- Weiterbildungsträger, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.
- Folgende Weiterbildungsträger sind aus Mitteln des ELER grundsätzlich förderfähig und deshalb von der ESF-Fachkursförderung ausgeschlossen (Kohärenz):
  1. Bildungs- und Sozialwerk des Landfrauenverbandes Württemberg-Baden e.V.
  2. Bildungs- und Sozialwerk des Landfrauenverbandes Württemberg-Hohenzollern e.V.
  3. Bildungs- und Sozialwerk des Landfrauenverbandes Südbaden e.V.
  4. Landesarbeitsgemeinschaft Urlaub auf dem Bauernhof in Baden-Württemberg e.V. mit Sitz in Freiburg
  5. Verein Landvielfalt e.V. mit Sitz in Freiburg
  6. Regionale Anbietergemeinschaften für Urlaub auf dem Bauernhof
  7. Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für Frauen der Vereine für Landwirtschaftliche Fachbildung e.V.
  8. Katholische Landfrauenbewegung e.V., Erzdiözese Freiburg
  9. Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft, Landesverband Baden-Württemberg.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

##### Zielgruppe

Zielgruppe sind Mitarbeiter/innen bzw. Betriebsangehörige von Betrieben in Baden Württemberg, die an einer einzelbetriebliche Anpassungsfortbildung teilnehmen. Fachkurse zur einzelbetrieblichen Weiterbildung können ausschließlich von Betrieben in Baden-Württemberg für ihre Mitarbeiter/innen bzw. Betriebsangehörigen gebucht

werden.

Förderfähig sind Betriebe, die den maximalen Betrag für De-minimis-Beihilfen zum Zeitpunkt der Abgabe der De-minimis-Erklärung nicht überschreiten (siehe Ziffer 5, Beihilferechtliche Einordnung und Verpflichtungen des Weiterbildungsträgers).

Geschult werden können auch Gruppen eines Betriebes wie bspw. Servicemitarbeiter/innen, Auszubildende, Vertriebsmitarbeiter/innen, Personalverantwortliche etc.

Nicht alle Teilnehmer/innen einer betrieblichen Weiterbildung müssen an sämtlichen Inhalten einer Schulung vollständig teilnehmen. Es ist zulässig, dass einzelne Betriebsangehörige bzw. Mitarbeitergruppen ausschließlich an den für sie besonders geeigneten Schulungseinheiten teilnehmen.

#### Nicht gefördert werden:

- Soloselbständige (siehe überbetriebliche Fachkursförderung).
- Bund, Länder, Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden und deren Mitarbeiter/innen (rechtlich selbständige Unternehmen, die aus Mitteln der öffentlichen Hand getragen werden, und deren Mitarbeiter/innen bzw. Betriebsangehörige sind förderfähig).
- Transfergesellschaften und ihre Beschäftigten.
- Betriebe, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.
- Schulungen für eigene Mitarbeiter bzw. Betriebsangehörige des Weiterbildungsträgers.
- Betriebe, wenn der Weiterbildungsträger Inhaber oder Anteilseigner ist.
- Betriebe in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Betriebe der Fischerei oder dem Aquakultursektor im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates

Der Weiterbildungsträger stellt eigenverantwortlich sicher, dass nur Betriebe einen Zuschuss erhalten, die der förderfähigen Zielgruppe angehören.

### Kursdauer/Kurszeitraum

Förderfähig sind betriebliche Anpassungsfortbildungen mit mindestens acht Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit umfasst in der Regel nicht weniger als 45 Minuten.

Die Schulungen können in beliebige Zeitblöcke geteilt werden, zum Beispiel eine achtstündige Anpassungsfortbildung in zwei Blöcke mit je vier Stunden, die an verschiedenen Tagen stattfinden.

### Kursort

Die Kurse können in den Räumlichkeiten des Betriebes oder in den Räumlichkeiten des Weiterbildungsanbieters oder in sonstigen Räumlichkeiten stattfinden.

## **5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung**

### Maximal förderfähige Kursgebühr

- Pro **Unterrichtseinheit** sind höchstens 250 Euro Kursgebühr ohne Mehrwertsteuer förderfähig. Eine Unterrichtseinheit umfasst in der Regel nicht weniger als 45 Minuten. Ein Kurs muss mindestens acht Unterrichtseinheiten umfassen (vgl. Ziffer 4, Kursdauer/Kurszeitraum).
- Pro **Kurs** sind höchstens 4.000 Euro Kursgebühr ohne Mehrwertsteuer förderfähig.
- Die förderfähigen Kursgebühren gelten unabhängig von der Teilnehmer/innenzahl.

Folgende Bestandteile der Kursgebühr werden nicht bezuschusst:

- Mehrwertsteuer
- Übernachtungskosten

Bewirtungen für Teilnehmende werden bezuschusst, wenn sie in den erhobenen Kursgebühren enthalten sind.

## Höhe und Art der Förderung

Der Zuschuss beträgt 50% der förderfähigen Kursgebühren.

Soweit weitere Vergünstigungen gewährt werden, wie zum Beispiel Preisnachlässe für Frühbucher-, Mitglieder- und Treuerabatte müssen diese Vergünstigungen vor der Berechnung des Zuschusses abgezogen sein. Sie verringern somit die zuschussfähige Kursgebühr.

Der Zuschuss wird als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

## Rechnung und Weitergabe des Zuschusses

Der Zuschuss ist vom Weiterbildungsträger in voller Höhe an die geschulten Betriebe weiterzuleiten. Dieses erfolgt grundsätzlich durch die Absetzung des Zuschusses von der Kursgebühr in der Rechnung. Bezahlt wird vom Betrieb grundsätzlich nur die reduzierte Kursgebühr.

In der Rechnung des Weiterbildungsträgers sind die volle Kursgebühr, alle weiteren Vergünstigungen sowie der Zuschuss jeweils getrennt auszuweisen.

Darüber hinaus müssen aus der Rechnung oder sonstigen geeigneten Dokumenten grundsätzlich die vollständige Rechnungsanschrift des geschulten Betriebes, das Kursthema und das Kursdatum ersichtlich sein.

In der Rechnung oder in sonstiger geeigneter Weise ist auf folgendes hinzuweisen bzw. sind inhaltlich entsprechende Hinweise aufzunehmen:

- als Hinweis zur Mehrfachförderung:  
„Eine weitere Förderung der Kursgebühr aus Mitteln der Europäischen Union und/oder weiteren staatlichen Mitteln ist nicht zulässig.“
- als Hinweis zur De-minimis-Erklärung und De-minimis-Bescheinigung:  
“Die De-minimis Erklärung und die De-minimis-Bescheinigung sind mindestens 10 Kalenderjahre ab dem Datum der Rechnungsstellung aufzubewahren.”
- als Hinweis zum Zuschuss: bitte verwenden Sie die unter <http://www.esf-bw.de/esf/service/publizitaet-logos/> abrufbare Logo-Reihe des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus oder einen entsprechenden schriftlichen Hinweis, beispielsweise:



„abzüglich eines Zuschusses in Höhe von 50% des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg, finanziert von der EU als Reaktion auf die Covid-19 Pandemie“

oder: „abzüglich eines Zuschusses in Höhe von 50% gefördert von der EU als Reaktion auf die Covid-19 Pandemie“.

Der Zuschuss muss vom Zuwendungsempfänger vorfinanziert werden. Eventuell anfallende Finanzierungskosten werden nicht erstattet.

### Beihilferechtliche Einordnung und Verpflichtungen des Weiterbildungsträgers

Die beihilferechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Die dem Betrieb weitergegebenen Zuschüsse (Vergünstigung der Kursgebühren) werden im Rahmen der Vorschriften der **De-minimis-Beihilfen** gewährt. Anzuwenden ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352, S. 1) in der am 2. Juli 2020 durch die Verordnung (EU) 2020/972 geänderten Fassung. Die dort genannten Voraussetzungen sind einzuhalten. Eine von der EU konsolidierte, nicht amtliche Version der Verordnung ist unter [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de) abrufbar.

Die Einhaltung der Voraussetzungen wird über eine **De-minimis-Erklärung** ermittelt, die grundsätzlich im Rahmen der Prüfung der Zielgruppenzugehörigkeit zu erheben ist. Die **De-minimis-Erklärung** ist vom **Betrieb** auszufüllen und dem **Weiterbildungsträger** vorzulegen. Mit jeder neu gebuchten Schulung ist eine neue **De-minimis Erklärung** vom Betrieb auszufüllen.

- Liegen die Voraussetzungen für De-minimis-Beihilfen nicht vor, ist keine Förderung der betrieblichen Weiterbildung nach diesem Programm möglich.
- Liegen die Voraussetzungen vor, bescheinigt der **Weiterbildungsträger** dem Betrieb die Höhe der De-minimis-Beihilfe (Betrag der Vergünstigung der Kursgebühr) in einer **De-minimis-Bescheinigung**, die der Rechnung als Anlage beizufügen ist.

Vorlagen für die De-minimis-Erklärung und die De-minimis-Bescheinigung für dieses

Programm können unter [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de) abgerufen werden.

### Finanzierung

Die nicht über den Zuschuss gedeckten Kursgebühren sind von den Betrieben oder sonstigen Dritten zu finanzieren.

### Mindestantragssumme für Weiterbildungsträger und Höchstbetrag pro Bewilligung

Zuschüsse unter 20.000 € werden grundsätzlich nicht bewilligt.

Der Höchstbetrag pro Bewilligung liegt bei 100.000 Euro.

### Mehrfachförderung

Eine weitere Förderung der bezuschussten Kursgebühren aus Mitteln der Europäischen Union und/oder weiteren staatlichen Mitteln ist ausgeschlossen.

### Buchführungssystem

Grundsätzlich ist ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode zu verwenden.

## **6. Monitoring: Stammblattdaten sowie Output- und Ergebnisindikator**

*Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Bewilligung umfangreiche Pflichten auf Sie zukommen, u.a. zur Erhebung von Daten über die Teilnehmer/innen.*

*Des Weiteren sind Sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken. Die Erfüllung dieser Pflichten wird Ihnen nicht vergütet, die hierfür anfallenden Kosten dürfen auch nicht in irgendeiner Weise an die Betriebe weitergegeben werden.*

*Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt bzw. geändert werden.*

## 6.1 *Teilnahmefragebogen*

Von allen Schulungsteilnehmer/innen, die acht Unterrichtseinheiten oder länger geschult werden, sind umfangreiche personenbezogene Daten über den Teilnahmefragebogen zu erfassen und weiterzuleiten. Hierfür finden Sie

- den Teilnahmefragebogen
- die Erläuterungen zur Datenerhebung
- weitere Unterlagen

unter [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de).

Die Angaben aus dem Teilnahmefragebogen müssen in eine Upload-Tabelle und eine Kontaktdaten-Tabelle überführt werden. Die Upload-Tabelle wird auf dem ZuMa-Portal der L-Bank (<https://zuma.l-bank.de>), die Kontaktdaten-Tabelle auf dem ISG-Portal des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) (<https://www.isg-institut.de/bw>) zur Verfügung gestellt. Die befüllten Tabellen sind mehrfach jährlich zeitgleich mit gleichem Datenstand auf das ZuMa-Portal bzw. das ISG-Portal hochzuladen.

## 6.2 *Indikatoren*

Im Operationellen Programm des Europäischen Sozialfonds für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen der Reaktion auf die Covid-19 Pandemie finanzierten Maßnahmen erreicht werden sollen.

Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

### Outputindikator

Es gilt folgender Outputindikator:

“Bei der Bekämpfung oder der Milderung von Auswirkungen von COVID-19 unterstützte **Teilnehmer/innen.**”

Der Outputindikator wird pro Bewilligungsbescheid über die Uploadtabelle ermittelt. Teilnehmer/innen, die mehrfach im Rahmen einer Bewilligung (innerhalb eines Durchführungszeitraums) an einer betrieblichen Weiterbildung teilnehmen, sind nur ein einziges Mal in die Uploadtabelle aufzunehmen und zählen nur einmal zum Output.

Nur Teilnehmer/innen für die ein vollständiger Teilnehmerfragebogen vorliegt, zählen in den Output.

### Ergebnisindikator

Es gilt folgender Ergebnisindikator:

**"Teilnehmer/-innen, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen."**

Mit dem Ergebnisindikator werden die erwarteten Auswirkungen der Fördermaßnahmen auf die Output-Teilnehmer/innen ermittelt.

Alle Teilnehmenden mit Teilnahmefragebogen werden zur Ermittlung des Ergebnisindikators herangezogen.

Der Ergebnisindikator wird im Rahmen des Monitorings über die Angaben in der Upload-Tabelle ermittelt.

Hierfür ist vom Zuwendungsempfänger für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer zum Zeitpunkt des Austritts aus der Maßnahme, also nach Kursende, bei mehreren Kursen nach Ende der letzten Kursteilnahme, in der Upload-Tabelle anzugeben, ob dieser eine Qualifizierung (ein Lernergebnis) erzielt hat. Es muss keine Prüfung stattfinden, um ein Lernergebnis zu bescheinigen.

Für Teilnehmer/innen, die eine Qualifizierung, also ein Lernergebnis erzielt haben, ist zusätzlich ein Zertifikat im Sinne einer **qualifizierten Teilnahmebescheinigung** auszustellen, das mindestens das formale Ergebnis der Qualifizierung bescheinigt.

Das bedeutet, dass neben Dauer und Gegenstand (Titel) der betrieblichen Fortbildung auch ersichtlich sein muss, welche Schulungsinhalte vermittelt wurden. Die qualifizierte Teilnahmebescheinigung bzw. eine Kopie davon muss vom Weiterbildungsträger auf Anforderung vorgelegt werden können.

## 7. Querschnittsziele im ESF

Maßnahmen des ESF, die aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen der Reaktion auf die Covid-19 Pandemie bezuschusst werden, verfolgen die Themen Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie ökologische Nachhaltigkeit als Querschnittsziele.

Vor diesem Hintergrund soll sich die didaktische und organisatorische Ausgestaltung der Kurse auch an den spezifischen Bedürfnissen von älteren Beschäftigten, Erwerbstätigen mit Migrationshintergrund sowie An- und Ungelernten orientieren.

Vorschläge zur Umsetzung der Querschnittsziele in der beruflichen Weiterbildung bietet der [Leitfaden für Weiterbildungsträger](#) auf der [ESF-Website](#).

### Gleichstellung

Das Querschnittsziel "Gleichstellung von Frauen und Männern" zielt darauf ab, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten. In diesem Zusammenhang sollen sich Frauen und Männer in gleichem Maß weiterqualifizieren können.

Dies beinhaltet auch, eine gute Vereinbarkeit von Weiterbildung und Familie anzustreben.

Beispiele für Instrumente und Methoden finden Sie in der Online-Materialsammlung der Agentur für Gleichstellung im ESF [www.esf-querschnittsziele.de](http://www.esf-querschnittsziele.de).

### Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gehören zu den Querschnittszielen der ESF-Förderung. In der überbetrieblichen Fachkursförderung sind Menschen mit Migrationshintergrund unterrepräsentiert im Vergleich zu ihrem Anteil an den Erwerbstätigen. Ein hoher Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund, die an betrieblichen Weiterbildungen teilnehmen, wird begrüßt.

Es wird empfohlen, den Anteil mit geeigneten Mitteln, bspw. Didaktik oder Marketing, zu steigern.

## Ökologische Nachhaltigkeit

Ein weiteres Querschnittsziel ist die ökologische Nachhaltigkeit.

Betriebliche Weiterbildungen, die die aktuellen Klimaschutzanforderungen zum Inhalt haben, werden begrüßt.

Des Weiteren empfehlen wir, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex in Ihrer Organisation anzuwenden ([www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de](http://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de)) sowie eine Orientierung an den Empfehlungen zum Green Public Procurement (klimaverträgliche Beschaffung).

## **8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

### Publizitätspflicht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle an der Maßnahme Beteiligten über die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in geeigneter Form zu informieren.

Das heißt, dass grundsätzlich bei allen Veröffentlichungen (zum Beispiel Seminarbroschüren), Veranstaltungen sowie auf den Rechnungen und/oder den Teilnahmebescheinigungen (falls möglich in beiden Dokumenten) darauf hinzuweisen ist, dass der Zuschuss vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen der Reaktion auf die Covid-19 Pandemie getragen wird.

Dazu verwenden Sie bitte die unter <http://www.esf-bw.de/esf/service/publizitaet-logos/> abrufbare Logo-Reihe des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus oder einen entsprechenden schriftlichen Hinweis, beispielsweise:

Gefördert aus Mitteln der Europäischen Union als Reaktion auf die Covid-19 Pandemie vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg“ oder „Gefördert von der EU als Reaktion auf die Covid-19 Pandemie“.

### Aushang eines Plakats

Eine Vorlage für das Plakat finden Sie unter [Postervorlage REACT-EU](#).

Bitte ergänzen Sie die Plakatvorlage um Informationen zu Ihren betrieblichen Weiterbildungen und hängen das Plakat wenn möglich während der Durchführung von betrieblichen Schulungen gut sichtbar bspw. in den Kursräumen oder im Eingangsbereich aus.

#### Hinweis auf der Webseite

Sofern Ihre Organisation eine Webseite betreibt, stellen Sie dort eine kurze Beschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse der betrieblichen Weiterbildungsförderung sowie die finanzielle Unterstützung durch die Europäischen Union im Rahmen der Reaktion auf die Covid-19 Pandemie hervorgehen.

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplar, Screenshot, Fotodokumentation o.ä.).

#### Liste der Vorhaben

Alle Zuwendungsempfänger werden nach den geltenden Bestimmungen der Europäischen Union in eine „Liste der Vorhaben“ aufgenommen und veröffentlicht, in der unter anderem der Name des Zuwendungsempfängers und Postleitzahl, die Bezeichnung des Vorhabens (Fachkurse Betriebliche Weiterbildung), der Durchführungszeitraum und die förderfähigen Ausgaben aufgeführt werden.

#### Aufbewahrungsfristen

Nach den entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Union sind vom Zuwendungsempfänger alle Belege, Verträge und sonstige mit dem Zuschuss zusammenhängenden Unterlagen einschließlich Kopien der De-minimis-Erklärungen und De-minimis-Bescheinigungen mindestens bis 31.12.2028 aufzubewahren. Verändert sich die Aufbewahrungsfrist erfolgt eine entsprechende Information.

Die De-minimis-Erklärung und die De-minimis-Bescheinigung sind vom bezuschussten Betrieb mindestens 10 Kalenderjahre ab dem Datum der Rechnungsstellung aufzubewahren.

## Berichtspflichten, Mitwirkungspflichten, Finanzkontrolle

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Begleitung, Bewertung und Evaluierung der Maßnahme mitzuwirken, die von der Europäischen Union geforderten statistischen Daten zu erfassen und die Finanzkontrolle durch das Land, den Bund und die Europäische Union sowie deren Beauftragte zu unterstützen und zu ermöglichen.

## Datenverarbeitung

Die erhobenen Daten werden für Verwaltungs-, Monitoring- und Evaluierungs- sowie Prüfzwecke verarbeitet.

## **9. Verfahren**

### Antragstellung

Der Antrag ist rechtzeitig vor Kursbeginn bei der L-Bank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe einzureichen. Die L-Bank entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses.

Es wird empfohlen, jeweils nur einen Antrag im Jahr 2021 bzw. im Jahr 2022 zu stellen.

Im Antrag sind die mit hoher Wahrscheinlichkeit zustande kommenden betrieblichen Weiterbildungen aufzunehmen unter Angabe der

- realistisch geschätzten Anzahl der förderfähigen Betriebe,
- voraussichtlichen Kursthemen,
- voraussichtlichen Kursgebühren,
- voraussichtlichen Anzahl der Unterrichtseinheiten sowie
- voraussichtlichen Zahl der Teilnehmer/innen.

*Hinweis: Der Weiterbildungsträger stellt eigenverantwortlich sicher, dass nur Betriebe einen Zuschuss erhalten, die der förderfähigen Zielgruppe angehören.*

Für die bezuschussten Schulungen muss eine Kalkulation über das Zustandekommen



der Kursgebühr auf Anforderung den zur Prüfung berechtigten Stellen zeitnah zur Verfügung gestellt werden.

Die L-Bank ist vor der Bearbeitung von Anträgen jederzeit berechtigt, alle aus Sicht der Bewilligungsbehörde erforderlichen Unterlagen zu verlangen. Bei Folgeanträgen sind dies unter anderem die Vorlage der Verwendungsnachweise für die vorangegangenen Bewilligungen sowie die eindeutige Abgrenzung des Durchführungszeitraums eines Folgeantrags zu vorangegangenen Bewilligungen.

Die Bearbeitung der Zuschussanträge erfolgt in der Reihenfolge der vollständigen Antragseingänge bei der L-Bank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe.

Antragsvordrucke sind im Internet unter [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de) abrufbar.

Antragsteller, die bereits einen Zuschuss nach dem ESF-Förderprogramm Fachkurse im Förderzeitraum 1.9.2017 bis 31.8.2018 oder später abgerechnet haben, können auf eigenes finanzielles Risiko und nach den Bestimmungen dieses Merkblatts einzelbetriebliche Weiterbildungen durchführen, ohne dass dies für eine etwaige spätere Förderung schädlich ist.

### Verwendungsnachweis

Auszahlungen können mit einem Verwendungsnachweis jeweils in Höhe der bereits angefallenen und an die Betriebe weitergeleiteten Zuschüsse unter Vorlage der entsprechenden Rechnungskopien, Kopien der De-minimis-Erklärungen und De-minimis-Bescheinigungen sowie der Monitoringdaten angefordert werden.

Spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist ein Schlussverwendungsnachweis vorzulegen.

Vordrucke für den Verwendungsnachweis werden im Internet unter [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de) zur Verfügung gestellt. Die Monitoringdaten sind über ZuMa bzw. das Kontaktdatenportal von ISG hochzuladen.

Die Festsetzung der endgültigen Zuschusshöhe sowie die Schlusszahlung erfolgen nach Prüfung des Schlussverwendungsnachweises.

Der endgültige Durchführungszeitraum einer Bewilligung erstreckt sich auf alle von der

L-Bank im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung als förderfähig anerkannten betrieblichen Weiterbildungen.

Sofern von der L-Bank bewilligte betriebliche Weiterbildungen nicht oder nicht im geplanten Umfang stattfinden, können sie durch andere förderfähige betriebliche Anpassungsfortbildungen ersetzt bzw. ergänzt werden. Die Anerkennung der Förderfähigkeit im Verwendungsnachweis liegt im alleinigen Risiko des Zuwendungsempfängers.

## **10. Laufzeit des Programms**

Das Programm läuft höchstens solange, wie Mittel der Europäischen Union im Rahmen der Reaktion auf die Covid-19 Pandemie hierfür zur Verfügung stehen, längstens bis 31.12.2022.

## **11. Kontakt vor der Antragstellung**

Bitte senden Sie Ihre Fragen an [esf-wirtschaft@wm.bwl.de](mailto:esf-wirtschaft@wm.bwl.de).